

Telefon +41 (0) 52 632 73 61
Fax +41 (0) 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Medienmitteilung

Neue energetische Anforderungen an Gebäude treten am 1. April 2021 in Kraft

Die energetischen Anforderungen an Neubauten und bestehende Bauten werden nach zehn Jahren dem Stand der Technik angepasst. Der Regierungsrat setzt die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen zusammen mit den Änderungen in der Energiehaushaltverordnung per 1. April 2021 in Kraft. Die neuen Bestimmungen leisten einen wichtigen Beitrag an die energie- und klimapolitischen Ziele.

Ohne Gegenstimme hat der Kantonsrat am 26. Oktober 2020 die Revision des Baugesetzes gutgeheissen. Die Referendumsfrist ist Ende Januar 2021 ungenutzt abgelaufen. Damit treten die neuen energetischen Anforderungen an Gebäuden am 1. April 2021 in Kraft. Mit der Revision werden die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, kurz MuKE, in das kantonale Gesetz integriert. Die MuKE wurden von den Kantonen gemeinsam erarbeitet.

Einfache, pragmatische Lösung

Der Kanton nutzt die Revision als Chance, den administrativen Aufwand für Gemeinden und Bauherren zu reduzieren. Wer einen Neubau plant, kann zukünftig den Nachweis der energetischen Anforderungen mittels eines vereinfachten energietechnischen Anforderungsprofils, dem sogenannten «SH-Light», erbringen. Dieses fokussiert auf nur sechs Anforderungen und reduziert den Aufwand für den Energienachweis wesentlich. Zudem gilt bei Neubauten, dass sie künftig möglichst mit erneuerbarer Energie beheizt werden und sich zu einem Teil selbst mit Elektrizität versorgen. Um dem rasch voranschreitenden Wechsel zur Elektromobilität Rechnung zu tragen, sind bei Neubauten und tiefgreifenden Umbauten Ladeinfrastrukturen einzuplanen.

Heizungsersatz bringt Vorteile für Klima und Portemonnaie

Handlungsbedarf besteht auch bei bestehenden Wohnbauten mit einem sehr hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser. Will der Eigentümer beim Heizungsersatz wieder eine Öl- oder Gasheizung installieren, so ist der Energieverbrauch zu senken oder ein Teil mit erneuerbarer Energie abzudecken. Dieser Anteil beträgt ab dem 1. April 2021 20 % und kann durch den Regierungsrat zukünftig bis auf 50 % erhöht werden.

Die neue Vorgabe betrifft nur Wohnhäuser, die in der Gesamtenergieeffizienz der Energieetikette (GEAK) in der Klasse E, F oder G eingestuft werden. Gebäude mit Baubewilligung 1982 und neuer können ohne Auflagen eine fossile Heizung installieren. Wer neben den Investitionskosten die Betriebs- und Unterhaltskosten einrechnet, erkennt, dass heute eine Wärmepumpe in der Regel die finanziell beste Lösung darstellt.

Das revidierte Gesetz will ausserdem den Ersatz der grössten Stromfresser im Haushalt beschleunigen: Bis 2036 müssen zentrale Elektroboiler und dezentrale Elektroheizungen ersetzt werden. Beim Elektroboiler stehen mit dem Wärmepumpenboiler oder einem Anschluss ans Heizsystem wirtschaftliche Alternativen zur Verfügung.

Energieeffizienz für Unternehmen

Unternehmen mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem Stromverbrauch von mehr als 500'000 Kilowattstunden sind gemäss aktuellem Gesetz verpflichtet, Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz aufzuzeigen und umzusetzen. Das neue Gesetz dehnt den Geltungsbereich auf Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 200'000 Kilowattstunden aus. Umgesetzt wird nur, was wirtschaftlich zumutbar ist. Für Prozessoptimierungen bedeutet dies eine Amortisationszeit von maximal 4 Jahren, bei Gebäudeinfrastrukturmassnahmen sind es maximal 8 Jahre. Die Unternehmen sparen damit bedeutende Betriebskosten ein.

Mit der Gesetzesrevision sollen die sparsame Verwendung von Energie und die vermehrte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie im Gebäudebereich weiter vorangetrieben werden. Dadurch wird die Versorgungssicherheit erhöht, die Auslandabhängigkeit verringert und das einheimische Gewerbe gestärkt. Der Kanton Schaffhausen schlägt mit dieser Revision einen pragmatischen Weg ein und baut administrativen Aufwand ab.

Schaffhausen, 3. März 2021

Staatskanzlei Schaffhausen

Für weitere Auskünfte

Martin Kessler, Vorsteher Baudepartement Kanton Schaffhausen, Tel. 052 632 73 01
Andrea Paoli, Leiter kantonale Energiefachstelle, Tel. 058 345 54 80